



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 02.12.2021

Nr. 27

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 06.12.2021 253
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis der Satzung des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis 256
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis 258

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Monat Dezember 264
- Satzung der Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 265
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, Gemarkung Leinefelde 267

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 06.12.2021 um 16:00 Uhr** findet in der **Obereichsfeldhalle Leinefelde**, großer Saal, Zentraler Platz 2, 37327 Leinefelde-Worbis, die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2019 – 2024 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Tel.-Nr. 03605/200-254 und um Einhaltung der Hygieneregeln.

Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen gilt die 3G-Regel.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2021**
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die nach §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung gestellten Anträge (Sach- und Dringlichkeitsanträge)**
 - 6.1. Antrag der Fraktion ÖDP/Familie..
„Wattbewerb“
Vorlage: 181/2021
 - 6.2. Antrag der Fraktion ÖDP/Familie..
Gründachpotenzialkataster
Vorlage: 183/2021
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vom 22.11.2021 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 7.1. Überplanmäßige Ausgabe für Open-Air Burg Scharfenstein
Vorlage: 238/2021
 - 7.2. Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
Vorlage: 172/2021 1. Ergänzung

- 7.3. Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLW“
Vorlage: 219/2021
- 7.4. Finanzplanung 2022-2025 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLW“
Vorlage: 245/2021
- 7.5. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 117/2021 2. Ergänzung
- 7.6. 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Aufnahme von neuen Grabarten für die Friedhöfe Breitenholz und Kirchohmfeld
Vorlage: 242/2021
- 7.7. 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Anpassung der Gebühren der Namenstafel für die Baumbestattung
Vorlage: 243/2021
- 7.8. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle
Vorlage: 250/2021
- 7.9. 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 240/2021
- 7.10. Besetzung des Fachausschusses Landesgartenschau
Vorlage: 268/2021
- 7.11. Abwägungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plans) Nr.13 „Vor der Büche“ und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 204/2021
- 7.12. Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz und des VB-Plans Nr. 151 „Maulhardt, Worbiser Weg“ ebenfalls Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 205/2021
- 7.13. Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 206/2021
- 7.14. Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 207/2021
- 7.15. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 278/2020 vom 07.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 150 „Thomasberg 3“ in Breitenholz.
Vorlage: 208/2021
- 7.16. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 277/2020 vom 07.12.2020 zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Thomasberg 3“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 209/2021

- 7.17. Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr.123 „Thomasberg 2“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 210/2021
- 7.18. Aufstellungsbeschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 156 „Sondergebiet Ferienhäuser“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren
Vorlage: 214/2021
- 7.19. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.156 „Sondergebiet Ferienhäuser“, OT Beuren
Vorlage: 213/2021
- 7.20. Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis
Vorlage: 231/2021
- 7.21. Offenlegungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „An der Kuhle“, OT Breitenbach
Vorlage: 232/2021
- 7.22. Offenlegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 145 „An der Kuhle“, OT Breitenbach
Vorlage: 233/2021
- 7.23. Aufstellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, OT Leinefelde
Vorlage: 235/2021
- 7.24. Aufstellungsbeschluss zum VB-Plan Nr. 157 „Hundeshagener Straße 11“, OT Leinefelde
Vorlage: 234/2021
- 7.25. Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, OT Leinefelde
Vorlage: 253/2021
- 7.26. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 „Wohngebiet Schwellenbeize“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 257/2021
- 7.27. Aufstellungsbeschluss zur 57. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 158 „Luisenthal“, OT Wintzingerode
Vorlage: 254/2021
- 7.28. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 158 „Luisenthal“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode
Vorlage: 258/2021
- 7.29. Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des F-Plan im Bereich des B-Plan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, OT Wintzingerode
Vorlage: 255/2021
- 7.30. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode
Vorlage: 259/2021
- 7.31. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 161 „Gewerbegebiet Nord“, OT Leinefelde
Vorlage: 260/2021

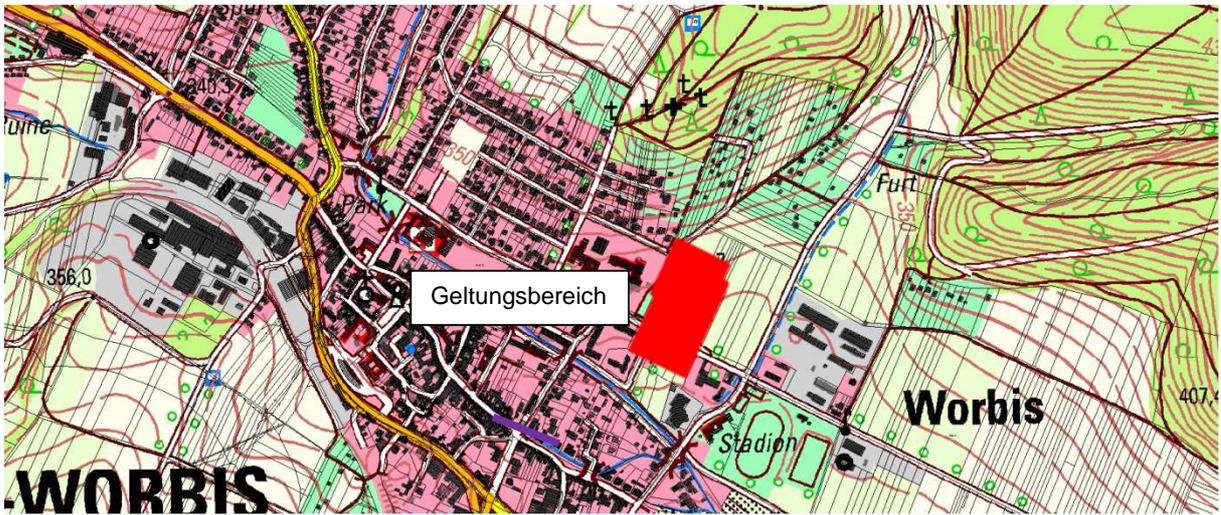
- 7.32. Bestellung des Gemeindewahlleiters und Stellvertreters für die Kommunalwahl 2022
Vorlage: 239/2021
- 8. Haushaltsplan der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2022**
- 8.1. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 246/2021 1. Ergänzung
- 8.2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Jahre 2023 – 2025
Vorlage: 247/2021
- 9. Anfragen und Anregungen**
- 10. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 11. Anfragen der Bürger**
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
-

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis der Satzung des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis

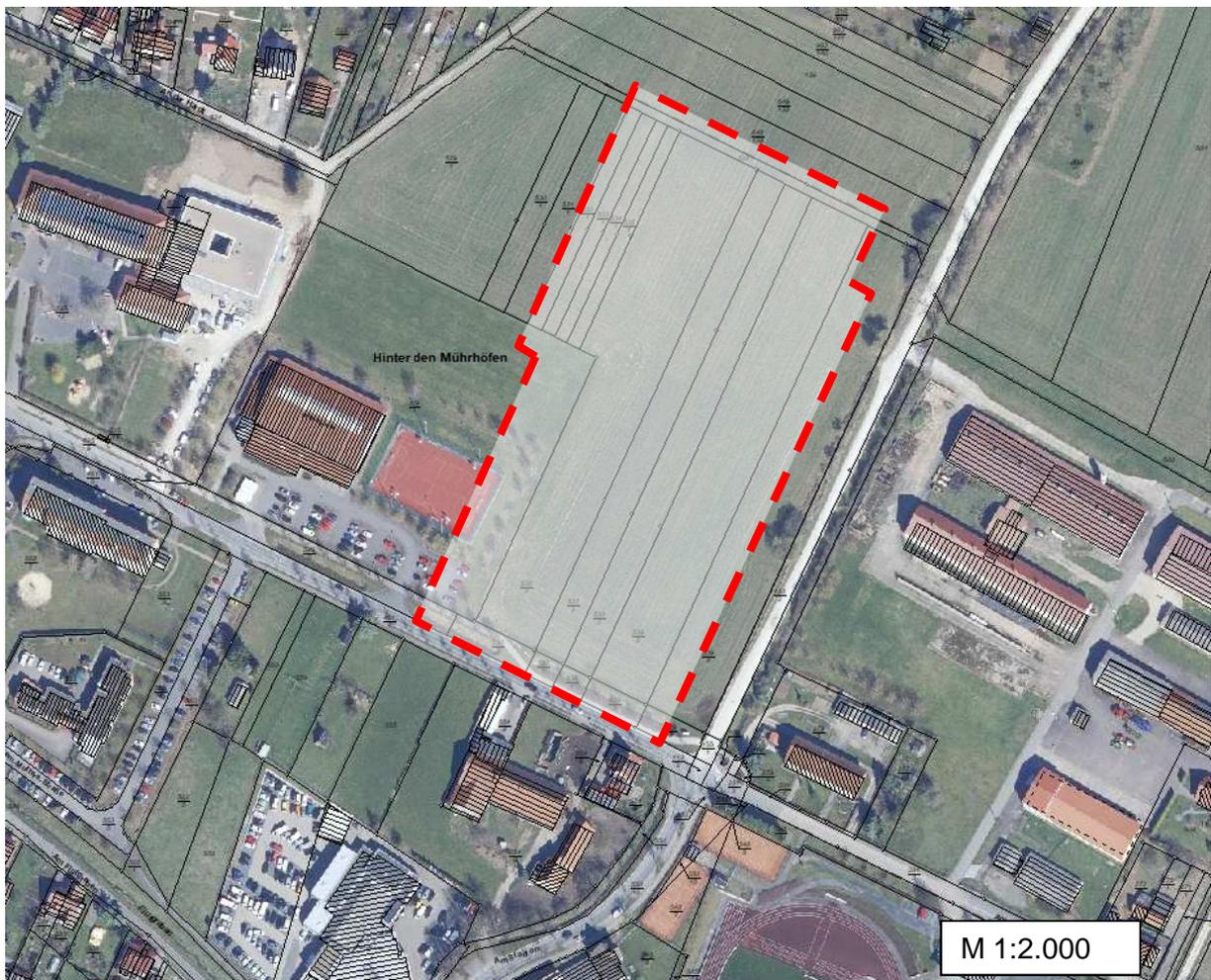
Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 27.09.2021 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde beim Landkreis Eichsfeld gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung am 25.10.2021 eingereicht (GZ: 63.51101.004/2021-635000169 vom 02.11.2021).

Am 22.11.2021 bestätigte der Landkreis Eichsfeld, dass das Aufstellungsverfahren für den vorliegenden Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt
Somit kann die Satzung ausgefertigt und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, in Kraft.



Übersichtskarte (M 1:5.000)



Geltungsbereich B-Plan Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgt auch im **Amtsblatt Nr. 27** der Stadt Leinefelde-Worbis am **02.12.2021**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab dem **06.12.2021** in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 304, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Leinefelde-Worbis, den 26.11.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 14.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 15.03.2021 - 19.04.2021 wird im Sinne von § 3 Abs.1 BauGB als frühzeitige Beteiligung gewertet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15.06.2021 bis 16.07.2021 stattgefunden.

Grund für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis ist, das die Stadt Leinefelde-Worbis beabsichtigt, in diesem Bereich durch den B-Plan Nr.108 „Schulwiese“, OT Worbis den Standort als Wohnbaufläche zu entwickeln. Aufgrund von negativen Stellungnahmen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie den Landkreis Eichsfeld musste das Verfahren Bebauungsplan Nr. 108 „Schulwiese“ gemäß § 13b BauGB geändert werden in ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB. Damit ist eine einfache Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht mehr möglich.

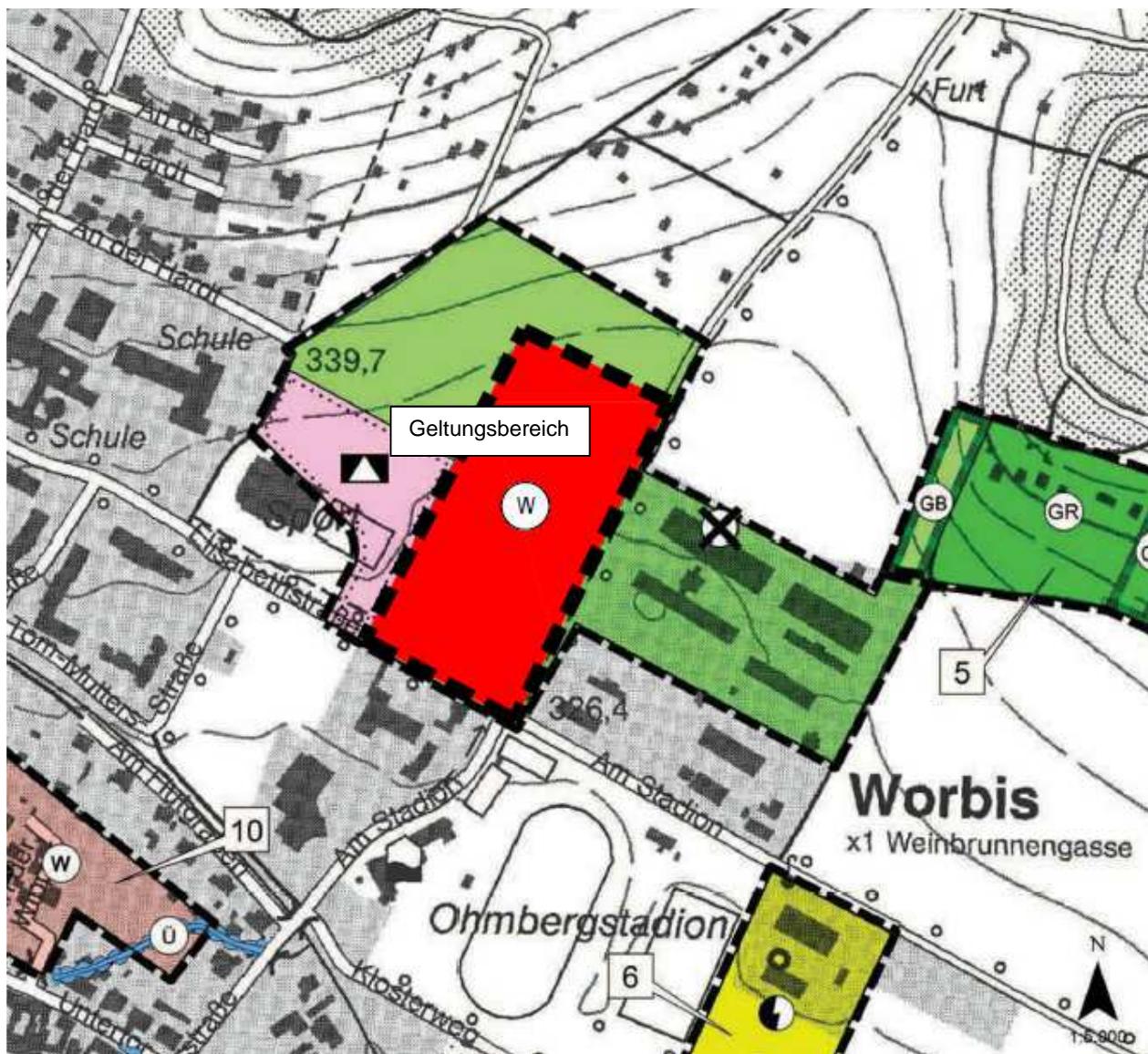
Für diesen Bereich muss deshalb der Flächennutzungsplan in seinen Festsetzungen entsprechend von **Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung) **geändert** werden.

Die erneute Offenlegung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis ist notwendig, weil das Thüringer Landesverwaltungsamt Formfehler im Verfahrensablauf gesehen hat.

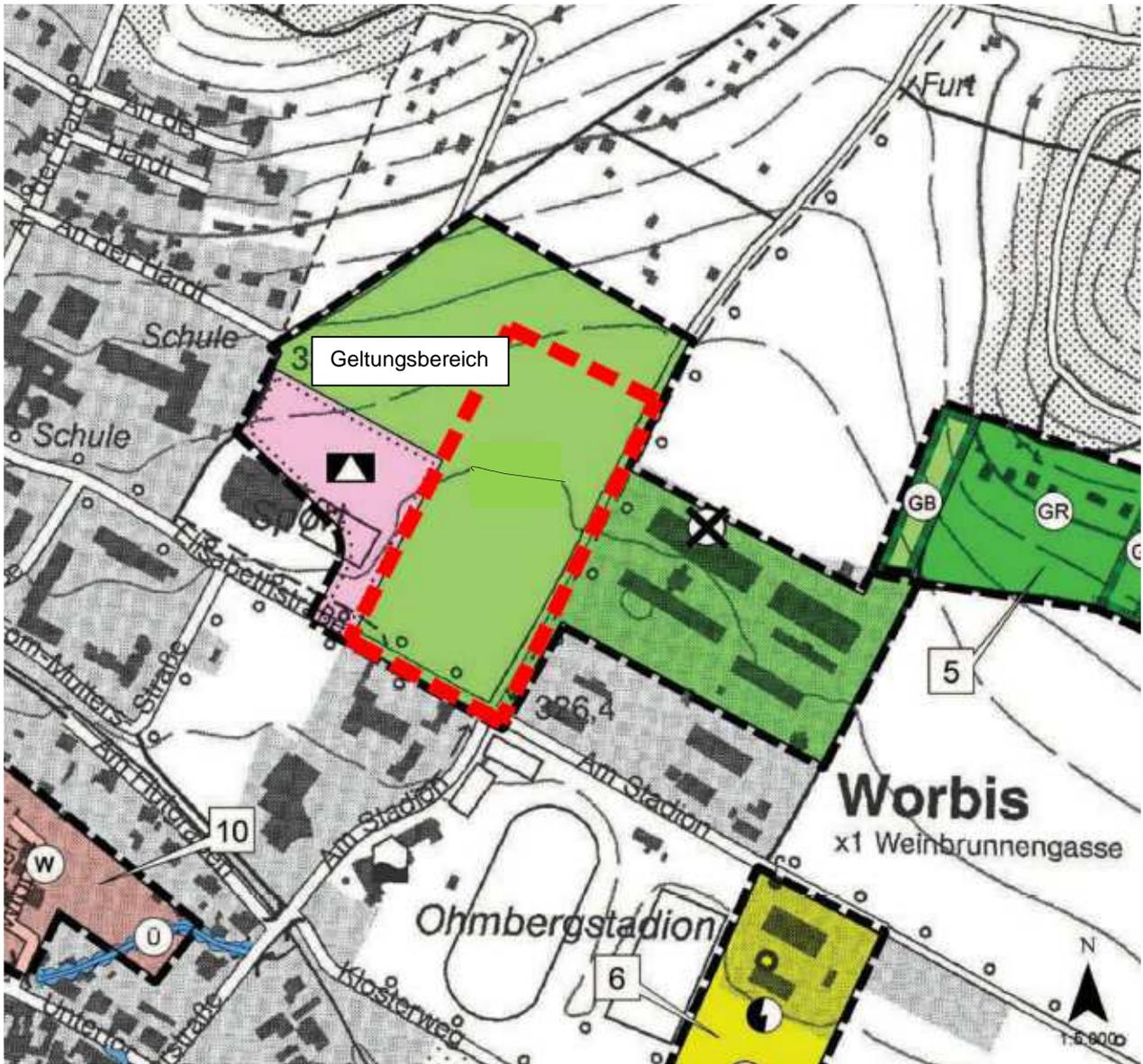
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die erneute Öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen, vom 13.12.2021 bis 14.01.2022 statt.

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Zudem ist ein Auszug des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beigelegt.



Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr.108 „Schulwiese“, OT Worbis



Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde-Worbis mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis

Folgende Arten umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Belange des Bodenschutzes / Altlasten, Naturschutzes, Wasserwirtschaft, Schall- und Immissionsschutz
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	- schalltechnische Bericht (2028-11-AA-11-PB001 erstellt von SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH) Lärmbelastung benachbarter Produktionshallen - schalltechnische M 1:2.000 Erläuterungsbericht der Verkehrsmodell-Analyse von 2018 (Analyse 2018 - 6627/876) keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) für Misch- und Wohngebiete
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit den vorgenannten Themen sowie Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der möglichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter, Erarbeitung von grünordnerischen Maßnahmen
Artenschutzfachbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichts, Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange
Baugrunduntersuchung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

13. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 408, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona Bedingungen erfolgen kann. Zudem wird um telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 03605 / 200 - 445 gebeten.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt

es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, den 29.11.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Dezember 2021

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in

denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldepflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ottmar Weinrich

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Rimbach 11
37 308 Westhausen
E-mail: Vermessung.Weinrich@t-online.de
Auftrags-Nr: **19203K02**
Antrags-Nr.: 54053118

Tel.: 03606 / 602909
Fax.: 03606 / 602949

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der
Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemeinde: **Leinefelde**

Lagebezeichnung: **Lindenweg**

Gemarkung: **Leinefelde**

Flur **6** Flurstücke **55**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §9 bis §15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenznliderschrift aufgenommen. Diese Grenznliderschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **06.01.2022 – 05.02.2022**
in der Zeit von **7:30** bis **16:00** Uhr

In den Räumen der

Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11, 37318 Westhausen

eingesehen werden.

Gemäß §10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11 in 37308 Westhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Westhausen, den 19.11.2021

.....
(Ort, Datum)


.....
(Unterschrift)